

Neues zur Vorsatzanfechtung

Das Urteil des BGH vom 6.5.2021

IX ZR 72/20

Dietmar Grupp

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

ZIS – Herbstveranstaltung

30. September 2021

§ 133 InsO

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.

(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene ...

Sachverhalt:

Eine GmbH versäumt die rechtzeitige Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses im Bundesanzeiger (§ 325 HGB).

Das Bundesamt für Justiz setzt 2.500 € Ordnungsgeld fest und bewilligt auf Antrag Ratenzahlung. Die GmbH bezahlt in Raten den größten Teil des Ordnungsgeldes.

Ca. vier Jahre später (2015) wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Verwalter verlangt Rückzahlung nach § 133 InsO aF.

In Vorinstanzen ohne Erfolg: Die Kenntnis des Bundesamts von einem Benachteiligungsvorsatz könne nicht festgestellt werden.

Entscheidung des BGH:

Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, weil dessen Beurteilung zur fehlenden Kenntnis des Bundesamts von einem (unterstellten) Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der GmbH schon auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des BGH keinen Bestand haben konnte (Rn. 7-28).

Umfangreiche Hinweise zum weiteren Verfahren (Rn. 29-51):

Neue Ausrichtung der Rechtsprechung des Senats
zu den subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung
nach § 133 InsO (aF und nF).

**Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners -
bisherige Rechtsprechung**

Inkongruente Deckungen:

Inkongruenz ist Beweisanzeichen für Benachteiligungsvorsatz.
- Dabei bleibt es -

Kongruente Deckungen:

- Erkannte (eingetretene oder drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kann allein als Beweisanzeichen für Benachteiligungsvorsatz genügen.
 - Der Nachweis von Zahlungsunfähigkeit wird durch eine Reihe von Vermutungen erleichtert.
- Hier setzt die neue Rechtsprechung an -



Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners - Gründe für die Neuausrichtung

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorsatzanfechtung, insbesondere seit der Einführung der InsO
- Fehlender Abstand zu § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1



Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners - was sich nicht ändert / „ausgeschiedene Wege“

- Keine höhere Vorsatzanforderung:
es genügt weiterhin dolus eventualis
- Kein zusätzliches Erfordernis „unlauteren“ Verhaltens
- Kein vollständiger Verzicht auf das Beweisanzeichen
erkannter Zahlungsunfähigkeit
- Keine „qualifizierte“ Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit im
Sinne einer zusätzlichen Kenntnis von einer
Insolvenzantragspflicht

Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners - Kern der neuen Anforderungen / Teil 1

- Die Gläubigerbenachteiligung, auf die sich der Vorsatz bezieht, ist eine (mindestens teilweise) endgültige
- Der Vorsatz bezieht sich deshalb nicht allein auf die gegenwärtige Fähigkeit des Schuldners, die fälligen Zahlungspflichten erfüllen zu können
- Der Vorsatz muss sich auch darauf erstrecken, dass die Gläubiger auch später nicht vollständig befriedigt werden können

Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners - Kern der neuen Anforderungen / Teil 1

Welche Umstände sind bei der Beurteilung, ob der Schuldner (zumindest) in Kauf nahm, die Gläubiger auch später nicht befriedigen zu können, insbesondere von Bedeutung?

- Das Ausmaß der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit
- Der zeitliche Aspekt: konnte der Schuldner damit rechnen, dass ihm die benötigte Zeit zur Verfügung steht?
- Die Darlegungs- und Beweislast für den Benachteiligungsvorsatz in diesem Sinne trägt der Verwalter

Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners - Beweisanzeichen „drohende Zahlungsunfähigkeit“?

- Die vom Schuldner erkannte (bloß) drohende Zahlungsunfähigkeit ist kein Beweisanzeichen, das die Feststellung eines Benachteiligungsvorsatzes allein tragen könnte.
- Rechtshandlungen während der Phase drohender Zahlungsunfähigkeit können mit Benachteiligungsvorsatz vorgenommen worden sein, wenn weitere Umstände eine entsprechende Gesamtwürdigung erlauben.

Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners - Kern der neuen Anforderungen / Teil 2

Höhere Anforderungen an die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit:

- Die Umstände, die auf eine Zahlungseinstellung schließen lassen, müssen ein Gewicht haben, das der eigenen Erklärung des Schuldners, aus einem Mangel an liquiden Zahlungsmitteln nicht zahlen zu können, entspricht.
- Stärke und Dauer der Vermutung für die Fortdauer der Zahlungseinstellung hängen vom Ausmaß der zutage getretenen Zahlungsunfähigkeit ab.



Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatz

- Für den Vollbeweis der Kenntnis des Anfechtungsgegners gelten die Änderungen zum Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners entsprechend.
- In der Praxis kann der Insolvenzverwalter weiterhin regelmäßig mit der Vermutung des § 133 I 2 arbeiten.

Fazit



und
Ende